

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums der Finanzen eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz)

Gute Alterssicherung für alle, statt Steuergeschenke für Besserverdienende

Gute Alterssicherung für alle muss das Ziel sein

Der RefE stellt als Begründung für die Zulagenförderung und die Reform der Förderung darauf ab, dass private Vorsorge für die Sicherung des Lebensstandards im Alter notwendig sei. Dabei zeigt sich in der Realität, dass die private Vorsorge diese Funktion nicht erfüllt und erfüllen kann (ausführlich zur Dysfunktionalität der privaten Versicherungen: https://www.dgb.de/fileadmin/download_center/Stellungnahmen/DGB-Stellungnahme-pAV.pdf).

- Weniger als 6 Millionen von über 40 Millionen Berechtigten sparen in den geförderten privaten Versicherungen in relevanter Größenordnung an, nicht zuletzt, weil das erwirtschaftete Einkommen nicht für eine private Vorsorge ausreicht.
- Die Anbieter orientieren ihre Produktangebote im Wesentlichen an ihrer Gewinnmaximierung und nicht an einer konsistenten Absicherung der Versicherten.
- Auch bisher spielten Absicherungen bei Erwerbsminderung oder Tod faktisch keine Rolle und verlieren durch den RefE noch weiter an Bedeutung.

Der RefE überzeichnet außerdem vollkommen die Bedeutung privater Versicherungen für die Alterssicherung der Arbeitnehmer*innen. Der Anteil an Zahlungen privater Versicherungen an Personen jenseits der Regelaltersgrenze spiegelt nicht die reale Lage der vormalig Beschäftigten, da diese Zahlungen auch Selbstständige, Beamte und Besserverdienende umfassen und dabei einzelne Personen Zahlungen von mehreren tausend Euro erhalten und damit den Durchschnitt massiv erhöhen. Das verzerrt im hohen Maße das Bild der Versorgungssituation im Bereich der privaten Altersvorsorge von vormalig abhängig Beschäftigten: Laut Alterssicherungsbericht haben nur 4 Prozent aller Rentner*innen, die vorher Angestellte/Arbeiter*innen waren überhaupt eine zusätzliche private Rentenversicherung (Tabelle BC.25, Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2020).

Auch für die heute Beschäftigten weisen die offiziellen Statistiken nicht aus, wie hoch der Anteil der gesetzlich rentenversicherten Beschäftigten mit einem aktiv besparten Riester-Vertrag in Höhe der „erwarteten“ 4 Prozent des Bruttolohns ist – die mangelnde Transparenz der tatsächlichen Absicherung bleibt ein wesentliches Problem. Nach eigenen Berechnungen haben bestenfalls 13 Prozent der rentenversicherten Beschäftigten überhaupt einen annähernd wie

18. Oktober 2024

Kontaktperson:

Ingo Schäfer
Referatsleiter Alterssicherung
Abteilung Sozialpolitik

ingo.schaefer@dgb.de

Verantwortlich:

Markus Hofmann
Leiter Abteilung Sozialpolitik

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

vorgesehen besparten Riester-Vertrag – vermutlich sogar weniger. Die private Vorsorge muss daher als Totalausfall bezeichnet werden.

Kerngedanken der Riester-Förderung nicht auf den Kopf stellen

Für den DGB können individualvertragliche private Finanzprodukte aus den geschilderten Gründen kein essenzieller Teil staatlicher Alterssicherungspolitik sein. Ziel staatlicher Alterssicherungspolitik ist die Etablierung eines Standards für den dauerhaften Ersatz des wegfallenden Erwerbseinkommens – sei es wegen Alters und Erwerbsminderung oder aufgrund von Tod. Vor diesem Hintergrund lehnt der DGB eine Ausweitung der staatlichen Förderung privater Produkte entschieden ab. Der DGB erwartet eine kritische Überprüfung der bestehenden Förderung, ob sich diese als gesamtgesellschaftlich sinnvoll erwiesen hat.

Scharf zu kritisieren ist, dass der vorliegenden RefE pAV-Reformgesetz die Förderung dahingehend massiv ausweitet, dass dabei vor allem Personen mit hohen und sehr hohen Einkommen begünstigt werden – die Förderung im unteren und mittleren Einkommensbereich bleibt faktisch unverändert. Unabhängig von der Grundkritik an der privaten Vorsorge ist der Kerngedanke der bisherigen Riester-Förderung, Beschäftigte mit geringem Lohn bei der zusätzlichen Vorsorge zu unterstützen, sinnvoll – nicht nur aus sozial- sondern auch aus gleichstellungspolitischer Sicht, da Frauen in der Regel seltener über ein existenzsicherndes Einkommen verfügen als Männer. Der Entwurf des Finanzministeriums verkehrt diesen sozialen Gedanken aber vollkommen ins Gegenteil.

So fördert der RefE Personen mit mehr als 300.000 Euro brutto Jahreslohn weit überproportional – der Zuschuss vom Staat beträgt hier dann 57 Prozent; bei Alleinverdienenden, verheirateten Personen mit 600.000 Euro sogar bis zu 66 Prozent. Im mittleren und unteren Einkommensbereich werden Förderquoten von 57 Prozent oder mehr bei alleinstehenden Personen ohne Kinder nur erreicht, wenn diese weniger als 2.187 Euro Bruttolohn verdienen und damit Anspruch auf die um 175 Euro pauschal erhöhte Zulage haben. Aber auch dies nur, wenn ihr Sparbeitrag unter rund 475 Euro pro Jahr bleibt. So hat eine alleinstehende Person ohne Kind bei 2.187 Euro Bruttolohn und einem Sparbeitrag von 475 Euro eine Förderquote von 56,8 Prozent – läge der Sparbeitrag bei 3.000 Euro sänke die Förderquote auf 25,8%. Damit ist der Anreiz mehr zu sparen bei niedrigen Einkommen sogar negativ. Bei Alleinstehenden ohne Kinder mit Lohn ab 2.200 und unter etwa 5.000 Euro beträgt die Förderung regelmäßig weniger als 40 Prozent. Der RefE bringt die Förderung in eine außergewöhnliche soziale Schieflage. Diese Fehlentwicklung muss dringend korrigiert werden – wenn die Bundesregierung weiter daraufsetzt, für eine gute Alterssicherung wenig geeignete private Versicherungen mit Milliarden Beträgen zu bezuschussen.

Private Vorsorge muss auch Erwerbsminderung und Tod umfassen

Die Förderung der privaten Vorsorge wird damit begründet, dass die Beschäftigten mit solchen Verträgen die politisch beschlossenen Kürzungen der gesetzlichen Rente ausgleichen sollen. Die Kürzung der gesetzlichen Rente betrifft jedoch nicht nur die Altersrente, sondern auch die Absicherung bei Erwerbsminderung und für Hinterbliebene. Schon bisher wurde bei Riester-Verträgen regelmäßig nur eine Rente für das Alter vorgesehen, so dass große Absicherungslücken entstanden sind und entstehen. Auch dies trifft Frauen besonders stark, da sie einerseits ihre Partner häufiger überleben und andererseits aufgrund der tradierten Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern seltener allein von ihrer eigenen Rente leben können und damit stärker auf die Hinterbliebenenrente angewiesen sind. Daran ändert der RefE nichts. Mehr noch soll im Zuge der Standardisierung der Produktangebote der Fokus der Förderung „auf der Altersvorsorge liegen und keine Wahlmöglichkeiten für eine ergänzende Absicherung gegen Erwerbsminderung oder von Hinterbliebenen enthalten“. Diese Forcierung eines, für die Versicherungswirtschaft vorteiligen, für die Beschäftigten aber nachteiligen Weges, lehnen wir entschieden ab. Notwendig wären Schritte hin zu einem obligatorischen Absicherungseinschluss von Erwerbsminderung und Tod ohne Risikoprüfung.

Auch vom Prinzip einer laufenden Rentenzahlung soll künftig abgewichen werden können. Der RefE sieht vor, dass, statt einer lebenslangen Rente, künftig auch ein begrenzter Auszahlungsplan (mindestens zum 85. Lebensjahr) vereinbart werden kann – zum Stichtag endet dann die Zahlung in jedem Fall.

Der Gedanke der Alterssicherung gerät im RefE also in den Hintergrund, obwohl genau diese Alterssicherung als Begründung für die milliardenschwere Subvention angeführt wird. Hinzutritt, dass das Bundesfinanzministerium Spitzenverdiener*innen beim Vermögensaufbau mit über 50 Prozent bezuschussen will, während 30 bis 50 Prozent der Haushalte finanziell nicht in der Lage sind, zu sparen und das gesetzliche Rentenniveau völlig unzureichend ist.

Zentrales Problem der Kostenstruktur wird nicht angegangen

Der Referentenentwurf sieht zudem keinerlei Begrenzung der Provisionen, Vertriebs-, Abschluss- oder Verwaltungskosten vor. Dabei sind die Kostenprobleme und die auch daraus resultierenden geringen Renditen privater Produkte hinlänglich bekannt. Der Markt hat dies offensichtlich in über 20 Jahren nicht geregelt. Mehr Vergleichbarkeit der Kosten, wie der RefE es vorsieht, ist gut, ändert aber nichts an den entstehenden Kosten. Angesichts der überwiegend über Provisionen finanzierten Vertriebswege dürfte dies nur wenig am latenten Marktversagen ändern. Eine gesetzliche Begrenzung der Kosten ist zwingend notwendig, sonst drohen bei Ausweitung der staatlichen Förderung noch mehr staatliche Gelder in den privaten Versicherungskonzernen zu versickern.

Keine Lösungen für eine gute Absicherung der Beschäftigten

Insgesamt trägt der RefE des Bundesfinanzministeriums nichts zur Lösung der bestehenden Probleme bei. Sozial- und gleichstellungspolitisch wird eine nachhaltige Verbesserung der Absicherung verfehlt. Verteilungspolitisch ungerecht

und problematisch ist die stärkere Umlenkung der Förderung auf Spitzenverdienende. Haushaltspolitisch ist die Ausweitung der Förderung von teuren und ineffizienten Finanzprodukten schlichtweg eine Katastrophe. Sinnvolle Maßnahmen und zielgenaue Förderung bietet der Entwurf nicht.

Wichtiger als die Förderung ineffizienter individueller privater Finanzprodukte wäre es, die gesetzliche Rentenversicherung mit ihren umverteilenden Elementen des sozialen Ausgleichs weiter zu stärken. Deren Zuschüsse hat die Bundesregierung allerdings mehrfach um größere Summen gekürzt. Für die Ausweitung der Förderung privater Versicherungen soll ungleich weniger ausgegeben werden. Damit entzieht sich der Bund faktisch immer mehr seiner Verantwortung für die Alterssicherung breiter Schichten der Bevölkerung. Gleichzeitig richtet er die Förderung der privaten Vorsorge verstärkt auf Spitzenverdienende aus. Das ist inkonsistent, sozialpolitisch verfehlt und ungerecht. Der DGB kritisiert dies und fordert die Bundesregierung auf, die gesetzliche Rentenversicherung für viele zu stärken, statt die Förderung für wenige auszuweiten.

Zu den Einzelnen Änderungen

Artikel 1:

Artikel 1 Nr. 1 a) aa) erhöht den Höchstbetrag in §10a EstG für das Jahr 2025 auf 3.500 Euro. Dies erscheint nachvollziehbar, da der Beitrag seit seiner Einführung unverändert ist – unbesehen der Frage, ob die Förderung der Produkte an sich sinnvoll erscheint, sollten bestehende Verträge sinnvoll weitergeführt werden können. Die weiteren Änderungen des Artikel 1 erscheinen zielführend und unproblematisch.

Artikel 2

Mit Artikel 2 des Gesetzes wird die grundlegende Reform der Zulagenförderung zum 1.1.2026 eingeführt. Die Fördersystematik soll dadurch vereinfacht werden.

Die neue Förderung besteht wie bisher aus einer Kombination aus Zulagen und steuerlicher Absetzbarkeit.

Bisher gab es einheitliche Zulagen, wenn individuell ein Soll-Sparbeitrag von 4 Prozent des Bruttoeinkommens des Vorjahres erreicht wurde. Die volle Grundzulage betrug 175 Euro, hinzu kamen Kinderzulage von pauschal 300 Euro pro Kind und für junge Sparerinnen einmalig 200 Euro. Der Eigenbeitrag ergibt sich aus dem um die Zulagen reduzierten Soll-Sparbeitrag, muss aber mindestens 5 Euro pro Monat betragen. Der Beitrag zuzüglich der Zulage kann bis zum Höchstbetrag von 2100 Euro bei der Steuer abgesetzt werden.

Die neue Förderung ist im Wesentlichen beitragsproportional, orientiert sich also nicht mehr am Einkommen, sondern am Sparbeitrag. Die Grundzulage beträgt 20 Prozent des eigenen Beitrags, bis zu einer maximalen Zulage von 600 Euro bei einem Beitrag von 3000 Euro. Die Kinderzulage beträgt pro Kind 25

Prozent des eigenen Beitrags, maximal 300 Euro pro Kind – ab 1200 Euro Jahresbeitrag. Dafür entfällt hier der Mindestbeitrag. Daneben gibt es zwei pauschale Zulagen. Einmal 175 Zulage pro Jahr für Beschäftigte mit unter 26.250 Euro Jahreseinkommen – im Jahr 2026 – wenn diese mindestens 120 Euro sparen. Für Personen unter 25 Jahren gibt es zusätzlich noch für maximal drei Jahre eine weitere Prämie von 200 Euro, wenn diese mindestens 120 Euro pro Jahr einzahlen. Wie bisher, können der Beitrag und die Zulage von der Steuer abgesetzt werden – allerdings erhöht anders als bisher der Höchstbeitrag von 3000 Euro noch um die Zulagen und erhöht damit den absetzbaren Betrag weiter über 3.000 Euro hinaus.

Bewertung:

Die neue Zulagensystematik ist deutlich weniger sozial ausgerichtet als bisher und erhöht vor allem bei Spitzeneinkommen und sehr hohen Sparbeiträgen die Förderung massiv.

Förderung bei geringen Löhnen: Zwar kompensiert die Geringverdienenden-Zulage im unteren Einkommensbereich den Effekt der linearen Zulage. Dabei ist aber zu bedenken, dass die Einkommensgrenze von **26.250 Euro niedriger ist als der gesetzliche Mindestlohn bei 40 Wochenstunden** ab dem 1.1.2025 – damit würden ab 2026 **lediglich Teilzeitkräfte gesondert gefördert**.

Kinderzulage ist nicht mehr einheitlich und begünstigt daher Personen, die höhere Beiträge zahlen: Die Förderung beim Vorhandensein von Kindern unterstützt nicht mehr besonders deutlich Personen mit niedrigem Beitrag bzw. bei geringem Lohn. **Bisher** wird die **volle Kinderzulage von 300 Euro gezahlt**, wenn der Mindestbeitrag gezahlt wird. Bei einer **Alleinerziehenden mit einem Kind** und 3000 Euro Bruttolohn ist bisher ein Eigenbeitrag von 965 Euro im Jahr für die volle Zulage von 475 Euro notwendig. Nach der neuen Systematik läge die Förderung bei diesem Beitrag nur noch bei 434,25 Euro. Für die volle Kinderzulage von 300 Euro müsste die Alleinerziehende 1.200 Euro und damit 235 Euro mehr Beitrag als bisher zahlen. Bei drei Kindern liegt der Mindestbeitrag bisher bei 365 Euro im Jahr für die volle Zulage von 1075 Euro – nach dem RefE pAV-Reform läge die Zulage bei einem Beitrag von 365 Euro und drei Kindern nur noch bei 346,75 Euro.

Besserverdienende werden besonders gefördert: In §10a EstG ist bisher geregelt, dass die Beiträge zusammen mit den Zulagen bis zur Höchstgrenze von 2.100 Euro bei der Steuer abgesetzt werden können – mehr als 2.100 Euro können also nicht abgesetzt werden. Dies begünstigte bisher schon die Besserverdienenden, da die Zulage so um einen Zuschlag in Höhe des individuellen Grenzsteuersatzes erhöht wird. Das neue Gesetz weitet diese Privilegierung aber nochmal massiv aus. Denn die maximale Grundzulagen wird von 175 auf 600 Euro erhöht und künftig können die Zulagen zusätzlich zu den 3.000 Euro Eigenbeitrag voll von der Steuer abgesetzt werden – neben der Grundzulage auch die Kinderzulage.

Beispiel: Eine Alleinerziehende Person mit einem Kind

	300.000€ Jahreslohn	36.000€ Jahreslohn
3.000€ Beitrag	600 € Grundzulage 300 € Kinderzulage + 427,28 € Steuerbonus = 1327,28€ (44% Zuschuss)	600€ Grundzulage + 300€ Kinderzulage + 0€ Steuerbonus = 900 € (30% Zuschuss)
360€ Beitrag	72 € Grundzulage + 90 € Kinderzulage + 76,91 € Steuerbonus = 238,91€ (66% Zuschuss)	72 € Grundzulage + 90 € Kinderzulage + 0 € Steuerbonus = 162€ (45% Zuschuss)

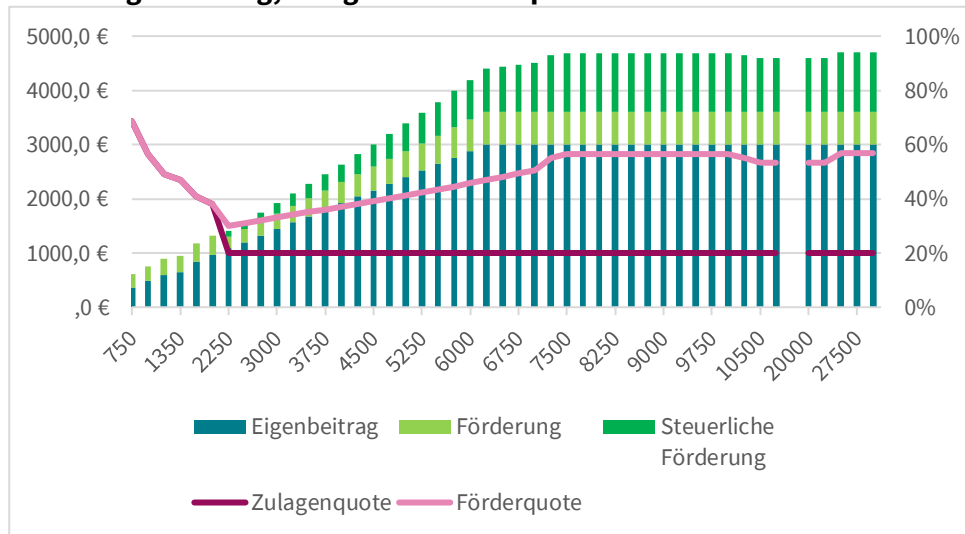
Es kann nicht nachvollzogen werden, wieso das Bundesfinanzministerium das Gesetz bewusst so ändern möchte, dass Spitzenverdiener mit Höchstbeitrag weit überproportional gefördert werden. Durch die Regelung wird mit steigendem Einkommen die Zulage noch mal zusätzlich um einen Steuerzuschuss erhöht, der bis zu 47,475 Prozent der Zulage betragen kann (bei Bruttolöhnen von über 300.000 Euro bei Alleinstehenden und über 600.000 Euro bei verheirateten). Bezogen auf die maximale aus Steuermitteln bezahlte Grundzulage von 600 Euro ergäbe sich so ein Extra-Steuerbonus bei Einkommen jenseits der 300.000 Euro von bis zu 284,85 Euro und damit eine Gesamtzulage für Spitzenverdienende von fast 900 Euro. Auch die Kinderzulage von 300 Euro würde sich um den Steuervorteil und damit bei Spitzenverdienenden um weitere 182,83 Euro erhöhen.

Nachgelagerte Besteuerung begünstigt bereits hohe Einkommen

Grundsätzlich wird Altersvorsorge in Deutschland nachgelagert besteuert. Dies bedeutet, dass die Beiträge steuerfrei sind und dafür die späteren Renten besteuert werden. Dies ist sinnvoll und zum Vorteil der Beschäftigten. Allerdings ist auch hier der Vorteil während der Beschäftigung umso größer, je höher das Einkommen bzw. der Grenzsteuersatz ist. Daher kommt zum Bonus auf die Zulage selbst noch der Steuervorteil durch die Absetzbarkeit der eigenen Beiträge hinzu.

Bei einer alleinstehenden kinderlosen Person mit mehr als 300.000 Euro Bruttolohn addiert sich die Förderung plus Steuervorteil auf 1.709 Euro (bei 3.000 Euro Beitrag) – dies entspricht einer Förderquote von 57 Prozent. Bisher waren dies maximal 1080,05 Euro. Bei durchschnittlichem Verdienst wären dagegen nur 1.166 Euro Förderung möglich.

Abbildung 1: Beitrag, Zulage und Förderquote



Quelle: DGB. Rechtsstand Okt. 2024, alleinstehende Person, keine Kinder, Einkommen nur der Bruttolohn.

Den Verlauf über den gesamten Einkommensteuertarif bis 30.000 Euro Monatslohn (=360.000 Euro Jahreslohn) veranschaulicht Abbildung 1. Angenommen wird dafür ein Beitrag von vier Prozent des Bruttolohns bei einer unverheirateten Person ohne Kinder (Steuerrecht Okt. 2024). Mit der neuen Fördersystematik würden dann die mittleren Löhne von 2.200 bis unter 4.700 Euro mit unter 40 Prozent am wenigsten gefördert. Bei Einkommen unter 2.187,50 Euro und bei über 4700 Euro läge die Förderquote bei über 40 Prozent. Bei Einkommen ab 7500 Euro springt die Förderquote auf 56 Prozent – dies hat mit dem Übergang zum Soli-Zuschlag zu tun – ab 10.500 Euro brutto liegt die Förderquote dann bei 53,2 Prozent, um mit Einsetzen der Reichensteuer bei rund 300.000 Brutto auf 57 Prozent Förderquote zu steigen. Eine Förderquote von 57 Prozent wird sonst nur noch durch den Geringverdienerzuschlag erreicht, der generell nur bei Löhnen unter 2.187 Euro gilt und nur bei weniger als 475 Euro Jahresbeitrag erreicht wird.

Vorschlag: Der DGB schlägt vor, den sozialen Charakter der Förderung zu erhalten.

1. In §10a EstG soll nur der eigene Beitrag abzüglich der Zulagen von der Steuer absetzbar sein. Nur so kann verhindert werden, dass auf die Zulage eine weitere Zulage abhängig vom Steuersatz gezahlt wird und so Personen mit hohen Einkommen doppelt begünstigt.

Artikel 2 Nr. 4. a) aa) nach den Wörtern „3 500 Euro“ werden die Wörter „zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage“ gestrichen.

Damit wird eine Doppelförderung vermieden. Bei hohem Einkommen reduziert sich der Steuervorteil damit auf den Nettovorteil, nach Abzug der Zulagen.

2. Die soziale Komponente der Riester-Förderung sollte erhalten und ausgebaut werden.
 - a. Die Zulage bei geringem Lohn sollte nicht bei 26.250,01 Euro abrupt enden, sondern bis zu einem bestimmten Einkommen schrittweise reduziert werden.
 - b. Die Einkommensgrenze für den Zuschlag für Geringverdienende sollte auf 125% des gesetzlichen Mindestlohns bei 40 Wochenstunden zum jeweiligen Mindestlohn erhöht werden. Dazu böte sich an, im Gesetz das 2600-fache des Mindestlohns festzuschreiben. Als Obergrenze für den Abschmelzbereich bietet sich ein höheres Vielfaches, bspw. das 4000-fache des Mindestlohns an.
 - c. Der Erhöhungsbetrag zur Grundzulage sollte auf 250 Euro erhöht werden.
 - d. Die Kinderzulage sollte einheitlich auf 300 Euro festgelegt werden.

Artikel 2 Nr. 8 sollte entsprechend geändert werden:

- a) die Worte „26 250 Euro“ werden durch „das 2 600-fache des gesetzlichen Mindestlohns zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gemäß Mindestlohngesetz“ ersetzt und
- b) die Worte „um 175 Euro“ werden ersetzt durch: „um 250 Euro; liegt das maßgebliche Einkommen über diesem Betrag mindert sich der Erhöhungsbetrag linear auf 0 Euro bis zu einem maßgeblichen Einkommen in Höhe des 4000-fachen des gesetzlichen Mindestlohns“.

Abkehr vom Prinzip der Alterssicherung

Zu kritisieren ist auch, dass der RefE das Prinzip der Absicherung im Alter, bei Erwerbsminderung und im Todesfall bei den geförderten Produkten weiter zurückdrängt. Die Risiken Erwerbsminderung oder Tod sollen regelmäßig nicht mehr abgesichert werden – dies war bisher schon so. Außerdem sollen auch Produkte ohne lebenslange Rentenzahlung zugelassen werden. Die Notwendigkeit, das sinkende gesetzliche Rentenniveau durch zusätzliche Vorsorge zu ergänzen – politisch sogar ersetzend gewollt – ist die eigentliche Begründung für milliardenschwere Zuschüsse zu privaten Versicherungen. Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt aber nicht nur im Alter, sondern auch bei Erwerbsminderung und Todesfall an die Hinterbliebenen eine lebenslange Rente.

Wenn die geförderten privaten Produkte weder eine lebenslange Rente noch alle drei Risiken absichern, stellt sich die grundsätzliche Frage, welchen Zweck die Förderung der privaten Finanz-Produkte noch erfüllt, jenseits einer Vermögensbildung. Wenn es aber letztlich nurmehr um Vermögensbildung geht, stellt sich erst recht die Frage, wieso Personen mit hohem Einkommen besonders gefördert werden sollen? Diese haben ohnehin schon eine hohe Sparquote.

Abgesenkte Beitragsgarantien in individuellen Verträgen kritisch zu sehen

Diese nicht zielführende Förderung wird verschärft, wenn nun auch individuelle Finanzprodukte mit abgesenkten und sogar ganz ohne Garantien und auch ohne jede Risikosteuerung förderfähig werden. In großen Kollektiven mit Risikosteuerung und -management sind auch ohne Garantien gewisse Sicherheiten

möglich. Dies gilt erst recht, wenn der Vertrieb des Finanzprodukts ohne Gewinninteresse erfolgt und die Steuerung und Anlagestruktur von den Versicherten oder ihren Vertretungen selbst durchgeführt wird. Daher sind solche risikoreicheren Anlagesysteme ohne Garantien nur im Zuge von tarifvertraglich geregelten kollektiven Systemen denkbar. Vorausgesetzt die Tarifparteien wünschen dies auch wirklich.

Der RefE bedient mit der Absenkung der Garantien die Gewinninteressen der privaten Versicherungsunternehmen, die so zum einen ihre Kostenstruktur unverändert belassen können und zum anderen die Verlustrisiken und Renditeminderungen auf die Versicherten und dort vor allem auf die Jüngeren übertragen können. Problematisch ist zudem, dass die Anlagemöglichkeiten in Finanzprodukten ohne Garantien und Leibrenten erst in 40 oder 50 Jahren zeigen müssen, ob ihre Werbeversprechungen erfüllt wurden. Wenn dies nicht funktioniert, dann ist es für die darauf vertrauenden Versicherten zu spät dies zu korrigieren.

Förderung sozial ausgestalten und auf Betriebsrentensysteme ausrichten

Die Riester-Förderung ist auch im Rahmen von kollektiven Betriebsrentensystemen möglich. Betriebsrentensysteme sollen dabei tarifvertraglich oder kollektivrechtlich geregelt und ausgestaltet sein. Auf Basis solcher Systeme ist bei finanzieller Beteiligung der Arbeitgeber ein breites Angebot an Zusagen möglich: Von einer vollen Leistungszusage bis hin zu einer reinen Beitragszusage – außerdem ist die Absicherung aller drei biometrischen Risiken üblich. Dabei können branchenspezifisch jeweils die Lösungen erarbeitet werden, die passgenau sind. Durch die kollektive Ausgestaltung sind sie kosteneffizienter und aufgrund fehlender adverser Selektion können alle drei biometrischen Risiken ohne übermäßige Sicherheitsmargen und dadurch mit deutlich höheren Leistungen abgesichert werden. Eine soziale Förderung von Beschäftigten mit geringen Löhnen kann hier effektiv für eine gute zusätzliche Absicherung sorgen. Die Förderstruktur nach Abschnitt XI des EStG sollte daher weiter sozial ausgerichtet bleiben. Außerdem sollte die Förderung auf Betriebsrentensysteme beschränkt werden, da individuell vermarktete private Produkte offensichtlich ineffizient sind und an den sozialpolitischen Bedarfen vorbei gehen.

Der vorliegende RefE muss daher vollständig überarbeitet und seine Zielstellung unter Verteilungsgesichtspunkten grundlegend neu justiert werden. Ansonsten drohen erneut über Jahrzehnte milliardenschwere staatliche Subventionen in ineffizienten Produkten zu versickern, während die Absicherung der Beschäftigten immer unzureichender wird. Nicht zuletzt deswegen ist auch die unverzügliche Verabschiedung des Rentenpakets II der Bundesregierung von herausragender Bedeutung, um die Absicherungsmängel nicht noch weiter anwachsen zu lassen.